

Gymnasium Antonianum

Europaschule

Die Oberstudiendirektorin

Willohstr. 19, 49377 Vechta

Tel. 04441-93140/Fax: 04441-931444

Email: gy.antonianum@t-online.de



Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. **Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der *Tabelle 1* auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. **Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher, unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Wollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Cholera
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Masern
Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus Pyogenes	Mumps
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Pest
Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	Covid 19
Infektiöser, d. h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall	Diphtherie
Meningokokken-Infektionen	Windpocken (Varizellen)
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)	Röteln, Ringelröteln
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Krätze (Skabies)
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Bakterieller Ruhr (Shigellose)
Typhus oder Paratyphus	Keuchhusten ((Pertussis)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

Typhus- oder Paratyphus-Bakterien	Cholera-Bakterien
Shigellenruhr-Bakterien	Diphtherie-Bakterien
EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Masern
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Cholera
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	Diphtherie
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Pest
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Covid 19
Meningokokken-Infektionen	Mumps
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)	Typhus oder Paratyphus
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht	
Leberentzündung (Hepatis A oder E)	